

Beiträge aus dem Asylmagazin 10–11/2019, S.334–343

Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen in »Grenzverfahren«

Beiträge von Bellinda Bartolucci und Wiebke Judith zu Einreiseverweigerungen an der deutsch-österreichischen Grenze und zu zwei Entscheidungen des VG München zu diesem Thema

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2019. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 10–11/2019 finden Sie:

Nachrichten	329
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	330
Projekte und Initiativen	332
Asylos: Kostenlose Herkunftsland-Informationsrecherchen, von Sophie Kloos und Julia Pohl	332
Buchbesprechung	333
Sabine Vollrath zu Cantzler: Asylbewerberleistungsgesetz	333
Beiträge	334
Bellinda Bartolucci zum Beschluss des VG München zur Einreiseverweigerung nach »Seehofer-Deal«.	334
Wiebke Judith: Der »EU-Türkei-Deal« vor deutschem Gericht.	339
Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil I – LSBTI*-Personen.	344
Alva Träbert und Patrick Dörr: LSBTI*-Geflüchtete und Gewaltschutz.	344
Patrick Dörr und Alva Träbert: LSBTI*-Geflüchtete im Asylverfahren	352
Neue internationale Entscheidungen	360
Johanna Mantel zur EGMR-Entscheidung O. D. gegen Bulgarien.	360
Ländermaterialien.	361
VG Berlin: Flüchtlingsschutz für eine Trans-Person aus dem Iran.	364
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	370
VG Berlin: Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG, wenn Therapie nicht fortsetzbar	370
Asylverfahrens- und -prozessrecht	371
VG München: Vorläufige Rückholung aus Griechenland nach Rückführung aufgrund »Seehofer-Deals«	371
VG München: Mängel im griechischen Asylsystem wegen Einstufung der Türkei als »sicherer Drittstaat«.	375
Aufenthaltsrecht.	378
VG Koblenz: Keine Durchsuchungserlaubnis zur Nachtzeit zum Zweck der Abschiebung.	378
OVG Sachsen-Anhalt: Anspruch auf Ausbildungsduldung auch bei Zweitausbildung	379
Sozialrecht	383
LSG Hessen: Leistungsausschluss für arbeitssuchende EU-Staatsangehörige zulässig	383
LSG Berlin-Brandenburg: Dauerhafte »Überbrückungsleistungen« für EU-Staatsangehörige	385

Redaktionsschluss: 1. November 2019

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).

© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 10–11/2019

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Anmerkungen zu aktuellen Entscheidungen in »Grenzverfahren«

Zwei aktuelle Entscheidungen des Verwaltungsgerichts München, die wir in diesem Heft dokumentieren, befassen sich mit Einreiseverweigerungen gegenüber Asylsuchenden an der deutsch-österreichischen Grenze, an der seit einigen Jahren EU-Binnengrenzkontrollen aufgrund von Ausnahmeregelungen durchgeführt werden. Beide Betroffene wurden aufgrund des im Sommer 2018 vereinbarten Verwaltungsabkommens mit Griechenland (»Seehofer-Deal«) dorthin zurückgewiesen.

Die folgenden Anmerkungen setzen sich mit den Gerichtsentscheidungen auseinander. In einem der beiden Fälle war der Betroffene bereits überstellt worden, mit Beschluss vom 8. August 2019 ordnete das VG München seine Rückholung an. Im anderen Fall gewährte es aufgrund von Zweifeln an der griechischen Einstufung der Türkei als »sicherer Drittstaat« mit Beschluss vom 17. Juli 2019 Eilrechtsschutz.

Bellinda Bartolucci, Frankfurt am Main*

»Vielzahl an Kritikpunkten« an Einreiseverweigerung nach »Seehofer-Deal«

Zum Beschluss des VG München vom 8. August 2019

Inhalt

- I. Zugrunde liegender Fall
- II. Der »Seehofer-Deal«
- III. VG München: Keine Rechtsgrundlage für Rückführungen ohne Prüfung
- IV. Vorwegnahme der Hauptsache zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes
- V. Einzelfall- oder Grundsatzentscheidung?

Ein Jahr nach Abschluss des deutsch-griechischen Verwaltungsabkommens zur Rückführung von Schutzsuchenden – des sogenannten »Seehofer-Deals« – hat nun ein Gericht bestätigt, was Rechtsexpert*innen schon lange vertraten:¹ Europarecht hat Vorrang vor nationalem Recht – ein nationaler Alleingang unter Umgehung verbindlicher EU-Regelungen ist nicht haltbar. Das VG München geht in seinem Eilrechtsbeschluss davon aus, dass eine auf Grundlage dieses Abkommens erfolgte Rückführung ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) den Betroffenen in seinen subjektiven Rechten verletzt; er ist zurückzuholen.²

* Bellinda Bartolucci ist Leiterin der Abteilung Rechtspolitik von PRO ASYL. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin. Alle zitierten Links wurden zuletzt abgerufen am 13.10.2019.

¹ Vgl. Nachweise in Bartolucci, Zurückweisungen an der Grenze, Asylmagazin 5/2019, S. 153. Ebenso erneut ein Jahr nach Abschluss des Abkommens die Rechtswissenschaftler Thym und Hruschka in ARD, »Report Mainz« vom 30.7.2019, <https://bit.ly/2Mwp0OL>.

² VG München, Beschluss vom 8.8.2019 – M 18 E 19.32238 – asyl.net: M27488, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 371, Tenor und Rn. 53.

I. Zugrunde liegender Fall

Passiert war Folgendes: Der afghanische Asylsuchende war in Griechenland bereits als solcher registriert, reiste mit dem Zug über die deutsch-österreichische Grenze ein und wurde von der Bundespolizei aufgegriffen. Festgehalten in der Polizeidirektion äußerte er sein Asylgesuch. Eine Anhörung im asylrechtlichen Sinne erfolgte nicht, auch wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht eingeschaltet. Allein die Bundespolizei verweigerte ihm die Einreise und führte ihn keine 48 Stunden später unmittelbar nach Griechenland zurück. Als einzigen Bescheid erhielt der Antragsteller eine Einreiseverweigerung, mit der Begründung, Griechenland sei nach der Dublin-III-VO verpflichtet, ihn wiederaufzunehmen, ein »entsprechendes Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren« werde eingeleitet (siehe Wortlaut § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG).³ Die anschließende Rechtsbehelfsbelehrung beschränkte sich auf eine Klagemöglichkeit, einen Hinweis auf Eilrechtsschutz enthielt sie nicht. Auch eine schriftliche Übersetzung des Bescheids fehlte. Während des gesamten Verfahrens gab es für den Antragsteller faktisch keine Möglichkeit, anwaltlichen Beistand aufzusuchen oder sonstige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Entsprechend der deutsch-griechischen Vereinbarung sandte die Bundespolizei eine sogenannte *Notification of*

³ In der ursprünglichen Einreiseverweigerung war als »oben angegebener Staat« Österreich eingetragen. Erst in einer zweiten Version wurde »Österreich« durch »Griechenland« ersetzt (unklar, zu welchem Zeitpunkt dies erfolgte).

refusal of entry an die griechische Asylbehörde, welche lediglich per automatischer E-Mail den Eingang bestätigte. Eine individuelle Zusicherung zur Unterbringung nach EU-Standards erfolgte nicht.⁴ Die Bundespolizei führte später im Gerichtsverfahren aus, es handele sich explizit um kein Verfahren nach der Dublin-III-VO, sondern vielmehr um ein vorgeschaltetes »Pre-Dublin-Verfahren«, für welches es keine besonderen Verfahrensvorschriften gäbe. In Griechenland angekommen, wurde der Betroffene unmittelbar inhaftiert. Sein dortiges Asylverfahren wurde trotz Antrags nicht wieder aufgenommen.

II. Der »Seehofer-Deal«

Dieser und weiterer solcher Rückführungen ging im Sommer 2018 eine tiefe Regierungskrise – insbesondere zwischen den Unionsparteien – voraus,⁵ die mit einem Kompromiss zu »Transitverfahren« an der deutsch-österreichischen EU-Binnengrenze endete: Hiernach sollen Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, direkt dorthin zurückgewiesen werden, »sofern mit diesem Mitgliedstaat ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen oder das Benehmen hergestellt wurde, dass er die Antragsteller wieder zurücknimmt.«⁶

Entsprechende Abkommen wurden durch das Bundesinnenministerium auf Arbeitsebene mit Spanien⁷ sowie mit Griechenland abgeschlossen – der »Seehofer-Deal«.⁸ Zuständig für die Umsetzung soll allein die Bundespolizei sein, die für den Vorgang u. a. ihre Einrichtungen in unmittelbarer Grenznähe nutzen soll – das eigentlich für Dublin-Verfahren zuständige BAMF wird hier mit keinem Wort erwähnt. Die Betroffenen, die die europäische Binnengrenze von Österreich nach Deutschland überschreiten, sollen wie im Flughafenverfahren als rechtlich nicht eingereist gelten, es wird demnach eine Nichteinreise fingiert. Die »Zurückweisungen« sollen dann innerhalb

von 48 Stunden erfolgen. Ausdrücklich wies der Koalitionsausschuss darauf hin, dass das Vorgehen im Rahmen geltenden Rechts erfolge.

III. VG München: Keine Rechtsgrundlage für Rückführungen ohne Prüfung

Zentrale Frage für das VG München war daher, ob die Dublin-III-VO angewendet werden musste, die ein konkretes Verfahren mit wesentlichen Verfahrensgarantien vorschreibt – oder aber, ob durch eine Fiktion der Nichteinreise verbindliches Europarecht umgangen werden kann.

Die Antwort ist deutlich: Die von der Bundespolizei vorgenommene Maßnahme dürfte weder von einer europäischen noch von einer nationalen Rechtsgrundlage gedeckt sein. Das Gericht hat Deutschland dazu verpflichtet, umgehend darauf hinzuwirken, den Betroffenen wieder nach Deutschland zurückzuführen und ihm die vorläufige Einreise zu gewähren. Die Kosten hierfür hat Deutschland zu tragen. Dabei erklärt das Gericht im 31-seitigen Beschluss ausführlich, warum die vorliegende Maßnahme nach summarischer Prüfung (unions-)rechtswidrig sein dürfte.

Das Gericht stützt den Anordnungsanspruch im Eilverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO auf den öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch, da durch hoheitlichen Eingriff in ein subjektives Recht ein rechtswidriger Zustand geschaffen wurde, der noch andauert und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands noch möglich und zulässig ist (Rn.27).⁹ Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Einreiseverweigerung und Rückführung braucht es zunächst eine einschlägige Rechtsgrundlage. Die Bundespolizei stützt ihr Verhalten selbst auf § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG, der eine Einreiseverweigerung vorsieht. Die Anwendung dieser Norm muss allerdings zumindest über eine europarechtskonforme Auslegung im Einklang mit europarechtlichen Vorschriften stehen. Da die Bundespolizei ausdrücklich betont, sie habe kein Verfahren nach der Dublin-III-VO durchgeführt, prüfte das VG zunächst, welche europarechtlichen Rechtsgrundlagen überhaupt einschlägig sein könnten.

Die Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG sei bei Annahme einer Nichteinreisefiktion bereits ausgeschlossen, da ihre Anwendbarkeit einen illegalen Aufenthalt und damit überhaupt erst eine Einreise voraussetze. Selbst unter Annahme einer erfolgten Einreise habe die Bundespolizei die erforderlichen Verfahrens- und Prüfschritte

⁴ Dabei gilt derzeit für Überstellungen nach Griechenland: »In jedem Fall wird eine individuelle Zusicherung bezüglich Aufnahme und Unterkunft sowie Durchführung des Asylverfahrens gemäß EU-Standards erbeten«, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a., BT-Drs. 19/8340, Antwort zu Frage 12c), <https://bit.ly/2MHRuXp>; Europäische Kommission, Empfehlung vom 8.12.2016, C(2016) 8525 final, Empfehlung II (10), <https://bit.ly/2Eh3b18>; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 31.7.2018 – 2 BvR 714/18 –, Rn. 25; Beschluss vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 –, Rn. 22.

⁵ Vgl. nur SZ, Der Tag des Regierungsstreits, Liveblog vom 4.7.2018, <https://bit.ly/2pG5YfP>.

⁶ Pressemitteilung 16/18 der CDU vom 6.7.2018, Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018, Punkt 1, <https://bit.ly/2w6iQvO>.

⁷ »Administrative Arrangement« vom 6.8.2018, <https://bit.ly/2Yw5XaH>.

⁸ »Administrative Arrangement« vom 18.8.2018, <https://bit.ly/2WcOymI>. Die Bundesregierung selbst spricht von einer »gemeinsamen Absichtserklärung«, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a., BT-Drs. 19/13362, Antwort zu Frage 3.

⁹ In der Hauptsache wäre zu klären, ob der Rückholungsanspruch nicht vorrangig auf Art. 29 III Dublin-III-VO oder auf den Annexantrag zum Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 S. 3 VwGO zu stützen wäre, vgl. dazu bei rechtswidriger Dublin-Überstellung jüngst VG Düsseldorf, Beschluss vom 29.4.2019, 29 L 383/19.A, asyl.net: M27263, S. 5.

nicht eingehalten (Rn. 36).¹⁰ Auch nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex, SGK), die grundsätzlich Einreiseverweigerungen vorsieht, seien die erforderlichen Verfahrensschritte nicht eingehalten worden. Zudem hätte eine Einreiseverweigerung auf dieser Grundlage keine Rückführung nach Griechenland zugelassen, sondern lediglich einen Verbleib in Österreich ermöglicht (Rn. 37).¹¹

Der Behauptung der Bundespolizei, es gäbe ein der Dublin-Prüfung vorgelagertes Verfahren ohne Verfahrensvorschriften, trifft beim Gericht auf »erhebliche Bedenken bezüglich der Rechtmäßigkeit und der Existenz eines sog. ›Pre-Dublin-Verfahrens‹« (Rn. 38). Dadurch könnten bei faktischem Aufenthalt von Asylsuchenden im Hoheitsgebiet ihre subjektiven Verfahrensrechte aus der Dublin-III-VO und deren Zielsetzung umgangen werden (Rn. 38).¹² Tatsächlich kann die Erfindung eines solchen Vorverfahrens und die explizite Nichtanwendung der Dublin-III-VO gerade nicht – wie von der Bundespolizei beteuert – zur besseren Wirksamkeit dieser Verordnung führen, sondern widerspricht dem grundlegenden Prinzip des *effet utile*, wonach EU-Recht wirksam umzusetzen ist. Die Fallkonstellation einer asylsuchenden Person, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits als solche registriert wurde, ist vielmehr wesentlicher Anwendungsbereich dieses Regelungssystems.

Damit verbleibt die Frage der direkten Anwendbarkeit der Dublin-III-VO, die den § 18 AsylG insoweit europarechtskonform überlagern würde. Diese befindet das VG unter Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO für anwendbar, sobald sich die betroffene Person im Hoheitsgebiet einschließlich an der Grenze oder in Transitzonen aufhält. Hier stellt das Gericht entscheidend klar, dass sich der Antragsteller im vorliegenden Fall nach summarischer Prüfung bereits im Hoheitsgebiet befunden habe und noch nicht einmal mehr in einer »Transitzone« (Rn. 39). Insbesondere könne der europarechtliche Begriff der »Transitzone« nicht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen einer Nichteinreisefiktion aus deutschem Recht nach § 13 Abs. 2 S. 2 AufenthG gleichgesetzt werden. Transitzonen seien nach dem Wortlaut und der

bisherigen faktischen Anwendung auf Flughäfen oder bestimmte Zentren an der ungarischen Grenze örtlich eng umgrenzte Orte.¹³ Ferner umfasse der Begriff Zonen an den Außengrenzen der EU und damit gerade keine Binnengrenzen zwischen Mitgliedstaaten, schließlich sei der europäische Gesetzgeber aufgrund (grundsätzlich unzulässiger) Grenzkontrollen nicht von Transitbereichen an den Binnengrenzen ausgegangen. Letztlich spielt es aber selbst bei anderer Auffassung keine Rolle, ob sich Betroffene hier noch in einer Transitzone befunden hätten oder nicht, da – wie das Gericht ebenfalls richtigerweise bestätigt – der Anwendungsbereich der Dublin-III-VO gerade zugunsten der Antragstellenden auch auf diese Transitzonen erweitert werden sollte.¹⁴

Damit steht die verpflichtende Anwendung der Dublin-III-VO fest. Die Entscheidung des VG kann weiter mit EuGH-Rechtsprechung untermauert werden, wonach deutlich zwischen Kontrollen an den Binnen- und Außengrenzen unterschieden wird und die Einführung von Binnengrenzkontrollen nicht den Anwendungsbebereich verbindlichen Europarechts umgehen kann (hier: Rückführungsrichtlinie).¹⁵

Selbst bei rein nationaler Auslegung des § 18 Abs. Nr. 2 AsylG kommt das Gericht zum Ergebnis, dass die Maßnahme formell wie materiell rechtswidrig gewesen sei (Rn. 42). Unter anderem erfordere diese Norm ebenso die Einleitung eines Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahrens, welches schon laut Terminologie nur eine Dublin-Prüfung bedeuten könne. Anschließend begründet es detailliert, warum die Bundespolizei hier als unzuständige Behörde gehandelt habe (Rn. 43 ff.)¹⁶ und auch ein einfaches Abkommen dies nicht ändern könne.¹⁷ Dabei

¹⁰ Zudem sei dann auch das Verhältnis der Rückführungsrichtlinie zur Dublin-III-VO zu beachten, vgl. VG München, Beschluss vom 8.8.2019, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 32; vgl. dazu auch Nestler/Ziebritzki, Unionsrecht statt »Deals« in der europäischen Asylpolitik, NVwZ 2019, im Erscheinen.

¹¹ Ohnehin ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Grenzkontrollen nach dem SGK unzulässig sind, vgl. nur Hruschka, Zur Rechtswidrigkeit der Zurückweisung von Schutzsuchenden an den europäischen Binnengrenzen, FlüchtlingsforschungsBlog vom 18.6.2018, <https://bit.ly/2B56Iyq>.

¹² So auch anstatt vieler Thym: »Die politisch bisweilen geäußerte Vorstellung, dass man Zurückweisungen einer Dublin-Prüfung gleichsam vorschalten könnte und so die Anwendung des Europarechts verhinderte, findet in der Dublin III-Verordnung keine Grundlage.«, in »Zurückweisungen« von Asylbewerbern nach der Dublin III-Verordnung, NJW 2018, 2353 (2353).

¹³ Selbst im Rahmen eines Flughafenverfahrens würde ein Dublin-Verfahren im Transit durchgeführt werden und nicht ersatzlos wegfallen, vgl. ebenso Thym, ebenda.

¹⁴ In einem anderen aktuellen Beschluss geht das VG München entsprechend davon aus, dass die Dublin-III-VO zwar keine Grenzverfahren verbiete, kommt aber letztlich zum selben Ergebnis, dass sich daraus keine abweichenden Regeln für die Dublin-Prüfung selbst ergeben dürften, Beschluss vom 17.7.2019 – M 11 S 19-50722, M 11 S 19-50759 – asyl.net: M27449, Rn. 64; zu diesem Beschluss im Übrigen siehe auch Judith, in diesem Heft ab S. 339.

¹⁵ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C444/17 Arib gg. Frankreich – Asylmagazin 5/2019, S. 198 ff., asyl.net: M27098 ; Hruschka, Anmerkung zu »Arib«, Asylmagazin 5/2019, S. 147 ff.; ders., Binnengrenze ≠ Außengrenze: Klärendes vom EuGH zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen, Verfassungsblog vom 19.3.2019, <https://bit.ly/33Hm5Zo>. Ohnehin sagte Parl. Staatssekretär Mayer, dass eine Zurückweisung von Personen an der deutsch-österreichischen Grenze sich nicht an Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie (Verfahren an der Grenze) orientiere, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/60, Sitzung vom 7.11.2018, Antwort zu Frage 48, <https://bit.ly/2P4HasB>.

¹⁶ Vgl. auch VG München, Beschluss vom 17.7.2019 – M 11 S 19-50722, M 11 S 19-50759 – a. a. O. (Fn. 14), Rn. 65.: »Im Gegensatz zur Regelung über das Flughafenverfahren (§ 18a AsylG) erscheint auch wenig klar, wie sich im Rahmen von § 18 AsylG im Falle einer fiktiven Nichteinreise nach § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die ›Aufgabenverteilung‹ zwischen Bundesamt und Grenzpolizei gestalten soll.«

¹⁷ Dies gilt erst recht, wenn die Bundesregierung selbst von einer »gemeinsamen Absichtserklärung« spricht, Antwort der Bundesregie-

betont es die Bedeutung der unterschiedlich geregelten Zuständigkeiten:

»Diese Regelung ist auch sinnvoll, weil die Zuständigkeitsbestimmungen der Dublin-III-Verordnung eine komplexe Materie darstell[en], die von Nicht-Juristen bzw. darin ungeschulten Personen im Rahmen eines auf höchste Geschwindigkeit ausgelegten Einreiseverweigerungs- und Zurückschiebungsverfahrens, nicht ausreichend geprüft werden können.« (Rn. 47)

Dass es sich hier um mehr als nur Formalitäten handelt, sondern die Behördenzuständigkeiten von grundlegender Bedeutung sind, zeigen gerade die bisherigen Verfahren nach diesem Abkommen: In zwei vor dem VG München anhängigen Verfahren hat die Bundespolizei nicht einmal Vulnerabilitäten erkannt, die im ersten Fall schon vor Einreise in das Bundesgebiet durch das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) bekannt waren, im anderen Fall nach unmittelbarer Rückführung bestätigt wurden.¹⁸ Schutzsuchende, die nach regelmäßig langem Fluchtweg und besonders dramatischen Ereignissen auch in Griechenland unter menschenunwürdigen Bedingungen leben mussten, benötigen eine Behandlung, die diesen Erfahrungen gerecht werden kann. Eine Bundespolizei, die im Rahmen einer grenzpolizeilichen Vernehmung nicht einmal nach den Asylgründen fragt, geschweige denn ein persönliches Gespräch nach Art. 5 Dublin-III-VO durchführt, kann diesen Bedürfnissen nicht gerecht werden.

So kommt das Gericht zusammenfassend zum Ergebnis, dass »[u]nter Berücksichtigung [...] vor allem der Vielzahl an Kritikpunkten« sich in der Hauptsache herausstellen wird, dass der Antragsteller in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist (Rn. 53).

IV. Vorwegnahme der Hauptsache zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes

Das Gericht erkennt, dass der Betroffene bei vorläufiger Gestattung der Einreise voraussichtlich in Deutschland förmlich Asyl beantragen würde und damit auch ein Dublin-Verfahren durchgeführt würde.¹⁹ Diese faktische Vorwegnahme der Hauptsache sei aber »zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwen-

dig« (Rn. 23). Dabei stellt das Gericht primär auf eine drohende Abschiebung aus Griechenland nach Afghanistan ab, ohne dass dann jemals eine inhaltliche Prüfung innerhalb der EU stattgefunden hätte. Daher sei unter Berücksichtigung dieser gewichtigen, irreversiblen Nachteile für den Antragsteller und unter Beachtung der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG eine Vorwegnahme der Hauptsache notwendig (Rn. 24).

Tatsächlich kann nur eine unmittelbare Rückholung – unabhängig des Verfahrensstands in Griechenland – den europa- wie verfassungsrechtlich garantierten effektiven Rechtsschutz garantieren. Gerade die Anwendbarkeit der Dublin-III-VO hätte dazu führen müssen, dass überhaupt ein entsprechendes Verfahren durchgeführt wird, unter Einhaltung bestimmter Fristen und mit weitgehenden Verfahrens- und Rechtsschutzgarantien. Auf diese verpflichtenden Vorgaben können sich die Betroffenen grundsätzlich berufen, der Individualrechtsschutz ist nach der Rechtsprechung des EuGH sehr weitreichend.²⁰ Ausdrücklich bestätigt der EuGH, dass in der Dublin-III-VO nicht nur organisatorische Regeln für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten normiert wurden, sondern Asylsuchende am Verfahren zur Zuständigkeitsbestimmung beteiligt werden sollen.²¹ Letztlich geht es damit um die ureigene Kontrollfunktion eines Gerichtes: Hätte der Betroffene – wie vorgesehen – Zugang zu einem Gericht vor der Rückführung gehabt, hätte er die Verletzung individualrechtsschützender Normen gerichtlich geltend machen können und es wäre Aufgabe des Gerichts gewesen, über eine drohende Rechtsverletzung zu entscheiden. Würde bei Verhindern dieses gerichtlichen Zugangs nicht in jedem Fall eine unmittelbare Rückholung drohen, hätte es die Bundespolizei in der Hand, durch schnelle Abschiebungen bereits Fakten zu schaffen – und könnte so gerade die Hauptsache vorwegnehmen.²²

Genau diese Erkenntnis ist auch der entscheidende Unterschied zum ersten Beschluss zum »Seehofer-Deal«

²⁰ Ausführlich zum Rechtsschutz Lütke, Vereinbarkeit der Zurückweisungspraxis unter dem deutsch-griechischen »Seehofer-Abkommen« mit unionsrechtlichen Vorgaben zum effektiven Rechtsschutz, Gutachten vom 6.12.2018, <https://bit.ly/2VyPGQq>.

²¹ Diese Rechtsprechung wurde fortentwickelt in EuGH, Urteil vom 7.6.2016 – C-63/15 (Ghezelbash) – Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff. mit Anmerkung – asyl.net: M23883; vpm 7.6.2016 – C-155/15 (Karim) – asyl.net: M23884; vom 26.7.2017 – C-670/16 (Mengesteab) – Asylmagazin 9/2017, S. 357 ff., asyl.net: M25274; vom 25.10.2017 – C-201/16 (Shiri) – Asylmagazin 1–2/2018, S. 44 ff. mit Anmerkung, asyl.net: M25607; vom 25.1.2018 – C-360/16 (Hasan) – Asylmagazin 4/2018, S. 133 ff., asyl.net: M25901; vom 31.5.2018 – C-647/16 (Hassan) – Asylmagazin 7–8/2018, S. 260 ff., asyl.net: M26279; vom 13.11.2018 – C-47/17, C-48/17 (X und X) – Asylmagazin 1–2/2019, S. 31 f., asyl.net: M26728; auch die jüngste EuGH-Rechtsprechung zu Wiederaufnahmeverfahren in H. und R. bestätigt, dass überhaupt erst ein Verfahren samt Rechtsschutzgewährleistung durchgeführt werden muss: Urteil vom 2.4.2019 – C-582/17, C-583/17 (H und R) – Asylmagazin 5/2019, S. 190 ff. mit Anmerkung, asyl.net: M27138.

²² Siehe auch Lütke, VG München zu Seehofer-Präzedenzfall: Kein Schutz des Eilrechtsschutzes?, Verfassungsblog, 10.5.2019, <https://bit.ly/2LO18bd>.

rung, BT-Drs. 19/13362, a. a. O. (Fn. 8), Antwort zu Frage 3.

¹⁸ Fallbeschreibungen in Bartolucci, a. a. O. (Fn. 1). Vulnerable Schutzsuchende werden derzeit nicht auf Grundlage der Dublin-III-VO nach Griechenland überstellt, siehe Fn. 4.

¹⁹ Ohnehin ist davon auszugehen, dass aufgrund der abgelaufenen Frist für die Stellung eines Wiederaufnahmesuchts nach der Dublin-III-VO schon jetzt Deutschland zuständig geworden ist, so auch das VG München, Beschluss vom 8.8.2019, a. a. O., Rn. 56.

vom Mai dieses Jahres.²³ Hier ist die Kammer zwar ebenfalls nicht der Bundespolizei-Argumentation zum »Pre-Dublin-Verfahren« gefolgt, ging aber inzident davon aus, dass die Bundespolizei entgegen ihrem eigenen Vortrag ein Dublin-Verfahren durchgeführt habe. Das Gericht prüfte inhaltlich die Zuständigkeiten nach der Dublin-III-VO und erklärte Griechenland für zuständig. Eine Vorwegnahme der Hauptsache durch eine vorläufige Einreisegestattung ließ es ausdrücklich aufgrund der voraussichtlichen Zuständigkeit Griechenlands nach der Dublin-III-VO nicht zu – und verkannte dabei, dass es genau durch diese inhaltliche Aussage selbst weitreichende Fakten schafft. Der betroffenen Person wurde hier jeglicher effektiver (Eil-)Rechtsschutz genommen.

V. Einzelfall- oder Grundsatzentscheidung?

Nach diesem rechtlich fundierten, sehr ausführlichen Beschluss kam die Reaktion aus dem Bundesinnenministerium prompt: Es handele sich bei der Entscheidung nur um einen Einzelfall und es würde weiter an diesen Maßnahmen festgehalten. Es wird auf die beiden weiteren anhängigen Verfahren vor dem VG München verwiesen, die noch nicht in der Hauptsache entschieden seien.²⁴ Dabei ist klar, dass neben den Fachleuten auch die beiden einzigen bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen nicht der Argumentation der Bundesregierung zum »Pre-Dublin-Verfahren« gefolgt sind. Besonders der vorliegende Beschluss stellt eine grundsätzliche Kritik an Zurückweisungen auf europarechtlicher und nationaler Ebene dar. Ein weiteres Festhalten an der Erfindung vorgeschalteter Verfahren und unfundierter Fiktionswirkungen ohne Verfahrensgarantien ist rechtlich nicht haltbar. Im Übrigen gleichsam skandalös ist, dass es selbst nach dieser klaren Gerichtsentscheidung noch einmal 48 Tage (!) dauerte, bis der Betroffene aus Griechenland tatsächlich zurückgeholt wurde.

Das eigentliche Problem: Während sich das Bundesinnenministerium darauf zurückzieht, dass keine weiteren Entscheidungen vorliegen, sind gerade der »Seehofer-Deal« und diese Schnellabschiebungen darauf ausgelegt, dass die Betroffenen keinen effektiven Zugang zu Gericht erhalten. Durch die Festnahme der Betroffenen vor Zurückweisung, mangelnder Aufklärung und Information sowie ohne garantierten *faktischen* Zugang zu rechtlichem Beistand wird es kaum möglich sein, weitere Fälle vor Gericht zu bringen. Nur unter enormem Aufwand weiterer Beteiligter wie Nichtregierungsorganisationen und vieler Zufälle (und damit willkürlich) war es in den bisherigen Fällen überhaupt möglich, im Nachgang

Kontakt zu den Betroffenen zu erhalten.²⁵ Selbst in einem jüngst bekannt gewordenen Verfahren,²⁶ in welchem Equal Rights Beyond Borders, PRO ASYL und eine bevollmächtigte Anwältin noch vor der Rückführung nach Griechenland über mehrere Umwege bei der Bundespolizei und vor Gericht intervenierten, war kein gerichtlicher Notdienst erreichbar, der sich dieses Falles annahm.

Insgesamt handelt es sich zwar nach wie vor um geringe Fallzahlen,²⁷ doch hier geht es um grundsätzliche Fragestellungen. Die Große Koalition und vor allem das Bundesinnenministerium müssen sich erklären, warum hier ein evident rechtswidriges Verfahren geschaffen wird – und selbst nach deutlichster Kritik daran festgehalten wird. Gleichzeitig eine gerichtliche Überprüfung faktisch nicht zu ermöglichen und entsprechende Beschlüsse nicht ernst zu nehmen, widerspricht dem Grundsatz rechtsstaatlicher Verfahren und missachtet die Gewaltenteilung. Auch auf europäischer Ebene müssen sie sich fragen lassen, ob die Nichtanwendung gemeinsamer, verbindlicher Regelungen nicht kontraproduktiv ist. So formuliert es auch das VG München eindrücklich: »Maßgebliches Ziel der Dublin-III-Verordnung ist es [...] auf ein Gemeinsames [E]uropäisches Asylsystem (GEAS) hinzuwirken, [...]« (Rn. 40).

²³ VG München, Beschluss vom 9.5.2019, M 5 K 18.53062 – asyl.net: M27488 –; ausführlich dazu Bartolucci, a. a. O. (Fn. 1).

²⁴ Vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13362, a. a. O. (Fn. 8).

²⁵ Allein in diesem Verfahren waren neben PRO ASYL ebenso Equal Rights Beyond Borders, ein Rechtsanwalt und auf griechischer Seite die Organisation AITIMA involviert.

²⁶ Der Betroffene reiste zusammen mit einer weiteren Person im Oktober 2019 über die deutsch-österreichische Grenze ein und wurde am Folgetag (Sonntag) nach Griechenland gebracht. Der Eilantrag des Rechtsbeistands, der erst wenige Stunden zuvor davon erfahren hat, wurde nicht vor Abschiebung bearbeitet; anhängiges Verfahren VG München – M 6 E 19.33608 und M 6 K 19.33607.

²⁷ Insgesamt 38 Zurückweisungen nach Griechenland und zwei nach Spanien, so Antwort der Bundesregierung, BT-Drs. 19/13362, a. a. O. (Fn. 8), Antwort zu Frage 1; BT-Drs. 19/8340, Antwort auf Frage 14, <https://bit.ly/2VWoBbJ>; BT-Drs. 19/10737, Antwort auf Frage 12, <https://bit.ly/2MxWVqz>.

Der »EU-Türkei-Deal« vor deutschem Gericht

Zum Beschluss des VG München vom 17. Juli 2019

Inhalt

- I. Der Fall vor dem VG München
- II. Systemische Mängel bei der Anwendung der Asylverfahrensrichtlinie
- III. Bei Rückführung zu erwartende Menschenrechtsverletzungen
- IV. Fazit

Mit dem Beschluss des VG München¹ befasst sich – soweit bekannt – zum ersten Mal ein deutsches Gericht mit der Umsetzung des sogenannten EU-Türkei-Deals auf griechischer Seite.² Damit hat der rechtlich sehr interessante Fall auch eine gewisse politische Brisanz. Die Vereinbarung trat am 20. März 2016 in Kraft und sieht u. a. vor, dass jede schutzsuchende Person, die auf den griechischen Ägäischen Inseln einen Asylantrag stellt, von dort in die Türkei zurückgeschickt wird – da diese ein »sicherer Drittstaat« sei, was im Rahmen von beschleunigten Grenzverfahren bei einer dem inhaltlichen Asylverfahren vorgeschalteten Zulässigkeitsprüfung festgestellt wird.

Wie von zivilgesellschaftlichen Organisationen vorhergesagt, führt die Erklärung zu unerträglichen Zuständen in den »Hotspots« der Inseln, da die Mehrheit der dort Ankommenden die Inseln nicht verlassen darf und die Lager überfüllt sind.³ Zudem war von Anfang an umstritten, ob die Türkei als »sicherer Drittstaat« gelten kann: 2016 wurde noch die große Mehrheit der Unzulässigkeitsentscheidungen von den griechischen Berufungskommissionen wieder aufgehoben. Nach politischem Druck wurden diese Kommissionen umstrukturiert und seit 2017 werden Unzulässigkeitsentscheidungen in den meisten Fällen bestätigt.⁴ Das VG München hat jedoch festgestellt,

dass die Kriterien für einen »sicherer Drittstaat« in Bezug auf die Türkei in Griechenland falsch angewendet werden. Darüber hinaus gäbe es bei Rückführung nach Griechenland zu erwartende Menschenrechtsverletzungen, die einer solchen Abschiebung widersprechen und die vom Gericht berücksichtigt werden sollten.

I. Der Fall vor dem VG München

Der syrische Antragsteller floh 2018 über die Türkei nach Kos, eine der griechischen Inseln in der Ägäis. Wie es die EU-Türkei-Erklärung vorsieht, wurde sein Asylantrag dort als »unzulässig« abgelehnt, da die Türkei für ihn ein »erster Asylstaat« oder »sicherer Drittstaat« sei. Sein Asylantrag wurde folglich nicht inhaltlich geprüft. Ohne rechtliche Vertretung legte der Antragsteller Rechtsmittel ein, weshalb die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Nach der Ablehnung des Asylantrags war der Antragsteller auf Kos obdachlos. Entgegen der »geographischen Restriktion«, einer Residenzpflicht, die ihm das Verlassen der Insel verbot, begab er sich auf griechisches Festland, von wo er schließlich weiter nach Deutschland gelangte, wo seine Familie wohnt.

Kurz hinter der deutsch-österreichischen Grenze wurde er von der Bundespolizei aufgegriffen, ihm wurde gemäß Art. 14 Schengener Grenzkodex i. V. m. § 15 AufenthG die Einreise verweigert und er wurde in Abschiebungshaft genommen. Aus der Haft heraus stellte er einen Asylantrag. Aufgrund eines EURODAC-Treffers der Kategorie I stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-Verordnung (VO EU 604/2013) an das griechische Dublin-Referat, welches diesem stattgab, da sein Verfahren in Griechenland noch anhängig sei. Nachdem das BAMF seine Entscheidung im Dublin-Verfahren traf, aber noch bevor sie dem Betroffenen zugestellt wurde, wurde eine zweite Einreiseverweigerung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG erlassen.

Entsprechend der jeweiligen Rechtsgrundlage wurde gegen die erste Einreiseverweigerung das in der Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsverfahren bei der Bundespolizeidirektion München genutzt, gegen die zweite Einreiseverweigerung Klage gemäß § 74 Abs. 1 AsylG erhoben. Gegen den ablehnenden Dublin-Bescheid wur-

* Wiebke Judith, LL.M., ist rechtspolitische Referentin bei PRO ASYL. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin. Alle zitierten Links wurden zuletzt am 15.10.2019 abgerufen.

¹ VG München, Beschluss vom 17.7.2019 – M 11 S 19.50722, M 11 S 19.5075 0 – asyl.net: M27449, Rn. 54 ff.

² Europäischer Rat, Erklärung EU-Türkei, 18.3.2016, abrufbar unter: <https://bit.ly/2LPkpk5>; zu den beschleunigten Grenzverfahren siehe AIDA, Country Report: Greece, 2018 Update vom März 2019, S. 73 ff, abrufbar unter: <https://bit.ly/2OGULnP>.

³ Siehe zum Beispiel PRO ASYL/Refugee Support Aegean, Drei Jahre EU-Türkei-Deal: Zu welchem Preis?, 20.3.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2w71ij6>; MSF, Greek and EU authorities deliberately neglecting people trapped on islands, 5.9.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2B5ODQ4>.

⁴ AIDA, Greece, a. a. O. (Fn. 2), S. 105.

de ebenso Klage erhoben und gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Eilrechtsschutz beantragt.⁵ Die beiden Klagen wurden vom VG München zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.⁶

Zum Thema Einreiseverweigerung wird auf die Anmerkung von Bellinda Bartolucci in diesem Heft zum Beschluss des VG München vom 8. August 2019 verwiesen.⁷

II. Systemische Mängel bei der Anwendung der Asylverfahrensrichtlinie

Das VG München ordnete aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Dublin-Entscheidung des Bundesamts an, da es erhebliche Anhaltspunkte für systemische Mängel im griechischen Asylverfahren und damit die Gefahr sah, dass der Schutzsuchende in die Türkei abgeschoben werden würde. Entsprechend sei eine Zuständigkeit Deutschlands nach Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 Dublin III-VO möglich, die im Hauptsacheverfahren beurteilt werden müsse.⁸

Das VG München stellte dabei auf eine systematisch falsche Anwendung des Konzepts des »sicheren Drittstaats« in Griechenland ab. Dieses sei zwar in der EU-Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU, folgend: VerfahrensRL) vorgesehen, aber für dessen Anwendung sei auch Voraussetzung, dass die betroffene Person in dem Drittstaat einen Schutzstatus gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erhalten kann (Art. 38 Abs. 1 Bst. e VerfahrensRL). Dies ist aber für syrische Flüchtlinge in der Türkei nicht möglich, da die Türkei die GFK nur mit einem geographischen Vorbehalt ratifiziert hat. Syrische Flüchtlinge bekommen nur einen temporären Schutzstatus.⁹

Dieses für den im Eilverfahren gefassten Beschluss wichtige und relevante Argument muss im Hauptsacheverfahren auch angesichts der aktuellen Rechtsprechung des EuGH aufrechterhalten werden. In seinen

Entscheidungen *Ibrahim* und *Jawo*¹⁰ hatte der EuGH im März dieses Jahres seine bisherige Rechtsprechung zur unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 4 Grundrechte-Charta (GRC) als Schwelle für relevante systemische Mängel präzisiert.¹¹ Ihren Ursprung hat diese Rechtsprechung in dem *M. S. S.*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). In diesem wurde bezüglich der Situation von Asylsuchenden in Griechenland festgehalten, dass die extreme materielle Armut, der sie unterlagen – die sich in Obdachlosigkeit, Verzweiflung und dem Mangel an Möglichkeiten, für sich selbst zu sorgen, zeigte – die Schwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK (dem Verbot von Folter und unmenschlicher sowie erniedrigender Behandlung) erreichte.¹² Die Frage, ab wann eine Dublin-Rücküberstellung gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC verstößt und somit rechtswidrig ist, wurde folgend auch mehrfach vor dem EuGH verhandelt.¹³ In *Jawo* wurde nun noch einmal betont, dass für das Erreichen der Schwelle einer Verletzung von Art. 4 GRC eine Situation der »extremen materiellen Not« aufgrund systemischer Schwachstellen der Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen notwendig ist.¹⁴

In *Ibrahim* stand zudem zur Frage, ob systemische Mängel im Asylverfahren in einem Mitgliedstaat, die zu einer Verletzung des Rechts auf Asyl aus Art. 18 GRC führen, von einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt werden müssen, in dem die betroffene Person aufgrund der fehlenden Schutzgewährung im ersten Staat erneut einen Asylantrag stellt. Konkret ging es darum, ob der zweite Mitgliedstaat den erneuten Asylantrag als »unzulässig« im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. a VerfahrensRL ablehnen darf. Die Betroffenen in dem Fall waren in Bulgarien ohne wirkliche Prüfung nicht als Flüchtlinge sondern nur als subsidiär schutzberechtigt anerkannt worden – was zu eingeschränkten Folgerechten führt – und ersuchten in Deutschland aus dem Grund erneut um Asyl (sogenannte Aufstockung). Obwohl der EuGH feststellte, dass den Betroffenen aufgrund von Mängeln im bulgarischen Asylverfahren systematisch und ohne echte Prüfung die

⁵ VG München, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 1 ff. Zusätzlich sind in der Beschreibung des Falls weitere Informationen enthalten, die nicht vom Gericht im Beschluss aufgenommen wurden.

⁶ VG München, ebd., Rn. 40.

⁷ In diesem Heft ab S. 334.

⁸ VG München, ebd., Rn. 53 ff.

⁹ VG München, ebd., Rn. 54 ff.; ähnlich UNHCR, Legal considerations on the return of asylum-seekers and refugees from Greece to Turkey as part of the EU-Turkey Cooperation in Tackling the Migration Crisis under the safe third country and first country of asylum concept, 2016, S. 6, abrufbar unter: <https://bit.ly/2Bdc4ak>; Lübke, Expertise für die Sachverständigenanhörung zur GEAS-Reform in der 7. Sitzung des Innenausschusses des Bundestages, 16.05.2016, S. 8 m. w. N., abrufbar unter <https://bit.ly/35zfi5T>; zum temporären Schutzstatus siehe AIDA, Country Report: Turkey, 2018 Update vom März 2019, S. 17, 111 ff., abrufbar unter <https://bit.ly/2tdiQJf>; Susanne Eikenberg und Stefan Keßler: Ist die Türkei ein »sicherer Drittstaat« für Schutzsuchende?, Asylmagazin 9/2016, S. 295–300.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 *Jawo* gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff. – asyl.net: M27096, Rn. 76 ff.; EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C 297/17, C 318/17, C 319/17 und C 438/17 *Ibrahim* u. a., Magamadov gg. Deutschland – Asylmagazin 5/2019, S. 195 f. – asyl.net: M27127, Rn. 82 ff.

¹¹ Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung des Prüfungsmaßstabs für eine EMRK-Verletzung (vgl. Ralf Kanitz, Anmerkung, Asylmagazin 5/2019, S. 140 ff.) und nicht um eine Erhöhung der Schwelle für deren Annahme (so aber VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.5.2019 – A 4 S 1329/19 – Asylmagazin 8/2019, S. 313 f. – asyl.net: M27327).

¹² EGMR, *M. S. S.* gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.1.2011 – 30696/09 – asyl.net: M18077, Rn. 252 ff.

¹³ Art. 4 GRC hat mindestens den gleichen Schutzstandard wie Art. 3 EMRK (vgl. Art. 52 Abs. 3 GRC). Vgl. EuGH, *N. S.* u. a., Rechtssache C411/10, Urteil vom 21.12.2011. Zum Verhältnis der Rechtsprechung des EGMR und des EuGHs zu der Frage siehe Lübke, »Systemische Mängel« in Dublin-Verfahren, ZAR 2014, 105.

¹⁴ EuGH, *Jawo*, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 92.

Flüchtlingseigenschaft verweigert wurde, verwies er allein auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In Bezug auf die mangelnde Schutzgewährung wies der EuGH schlicht in einem Satz darauf hin, dass der erste Mitgliedstaat das Asylverfahren wieder aufzunehmen habe.

Zu Recht wurde dieser Ansatz dafür kritisiert, dass er die primärrechtlich verankerte Berücksichtigung der GFK (Art. 18 GRC i. V. m. Art. 78 Abs. 1 AEUV) ignoriert.¹⁵ Der Generalanwalt war in seinen Schlussanträgen ebenso davon ausgegangen, dass Art. 18 GRC einer Ablehnung als »unzulässig« entgegensteht, wenn das Asylverfahren mit systematischen Mängeln behaftet ist.¹⁶

Eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf die vorliegende Konstellation ist angesichts der gravierenden Konsequenzen für Schutzsuchende abzulehnen: Hier hat der Betroffene in Griechenland nicht einen geringeren Schutzstatus bekommen, sondern gar keinen – sein Asylantrag wurde noch nicht einmal inhaltlich geprüft und er soll in einen Drittstaat abgeschoben werden, wo die GFK nicht für ihn gilt. Während zwischen Deutschland und Griechenland der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens herrscht, gilt ein solcher Grundsatz nicht zwischen Griechenland und dem Nicht-EU-Mitgliedstaat Türkei.¹⁷ Wenn Griechenland bekanntermaßen die Türkei strukturell fehlerhaft als »sicheren Drittstaat« einstuft und dadurch Abschiebungen von Schutzsuchenden dorthin drohen, wo für sie weder die GFK noch logischerweise die gemeinsamen europäischen Regelungen zur Schutzgewährung (sogenannter *Asyl-acquis*) gelten, dann kann ein Vertrauen zwischen Deutschland und Griechenland nicht mehr angenommen werden. Denn die Folgen einer Überstellung in der vorliegenden Konstellation sind noch viel gravierender als es in *Ibrahim* der Fall war: Es droht eine Abschiebung in einen außereuropäischen Drittstaat, in dem die Gefahr einer Kettenabschiebung in den Herkunftsstaat besteht – und damit auch eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots droht.

III. Bei Rückführung zu erwartende Menschenrechtsverletzungen

Es gibt in dem Fall aber auch mehrere relevante, bei Überstellung nach Griechenland zu erwartende Verstöße gegen Art. 4 GRC, die in dem Beschluss bislang nicht oder zu wenig berücksichtigt wurden und auf deren Grundlage in der Hauptsache eine Zuständigkeit Deutschlands festgestellt werden müsste. Es besteht die Gefahr der Kettenabschiebung von Deutschland nach Griechenland, von dort aus in die Türkei und schließlich nach Syrien. Bei der Anwendung der Dublin III-VO muss Deutschland die EMRK und die GRC berücksichtigen und deswegen auch die Gefahr einer Kettenabschiebung ausschließen können, wenn diese gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC verstoßen würde. Die Gefahr einer solchen Kettenabschiebung muss sorgsam geprüft werden.¹⁸

Zunächst besteht im Fall einer Rückführung nach Griechenland die konkrete Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung. Aufgrund seines Verstoßes gegen die für Asylsuchende auf griechischen Inseln herrschende »Residenzpflicht« würde der Betroffene nach einer Rückführung aus Deutschland bis zur Abschiebung in die Türkei auf Kos inhaftiert werden.¹⁹

Selbst wenn er nicht inhaftiert werden würde, müsste er sich auf der Insel aufhalten, wo die Aufnahmekapazitäten um das Vierfache überschritten sind (2.481 Menschen für 700 Plätze in der Aufnahmeeinrichtung im August 2019).²⁰ Obdachlosigkeit wäre die Folge, zudem würde der Betroffene voraussichtlich keine finanzielle Unterstützung erhalten, da er seinen Status als Asylsuchender mit der ablehnenden Entscheidung der Berufungskommission verlieren wird.²¹ Auf dem Festland droht die gleiche Situation.²² Damit träfe genau die Formel zu, die von der Rechtsprechung für die Annahme einer Art. 4 GRC-Verletzung entwickelt wurde: dass die Betroffenen noch nicht einmal ihre elementarsten Bedürfnisse (»Bett, Brot, Seife«) zu decken imstande sind.²³

Selbst wenn in Griechenland sein Widerspruch gegen die Ablehnung seines Asylantrags als »unzulässig« Aussicht auf Erfolg hätte und er als Flüchtling anerkannt werden würde, könnte der im hiesigen Fall Betroffene angesichts der zu erwartenden Wohnungslosigkeit und des *de facto* unmöglichen Zugangs zu Sozialleistungen kein

¹⁵ Lübke, Vertrauen oder Realitätskontakt? – Anmerkung zu den Urteilen des EuGH vom 19. März 2019, verb. Rs. C-297/17, C-319/17 u. C-438/17 (*Ibrahim*) und Rs. C-163/17 (*Jawo*), EuR 2019, 352 (358 f.).

¹⁶ Generalanwalt Wathelet, Verbundene Rechtssachen C 297/17, C 318/17, C 319/17 und C 438/17 (*Ibrahim*), Schlussanträge vom 25. Juli 2018, Rn. 116 ff.

¹⁷ Dazu, was für einen Unterschied dies im Prüfungsmaßstab für Rückführungen aus Griechenland in die Türkei macht, siehe Lübke, Expertise zur GEAS-Reform, a. a. O. (Fn. 9), S. 5.

¹⁸ EGMR, *M. S. S.*, a. a. O. (Fn. 12), Rn. 293, 341 ff.

¹⁹ Vgl. polizeiliche Anordnung Nr. 1604/16/1195968; AIDA, Greece, a. a. O. (Fn. 2), S. 121.

²⁰ UNHCR, Fact Sheet Greece, 1–31 August 2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2AYEoNB>.

²¹ Vgl. Art. 2 Bst. b Gesetz 4540/2018, AIDA, Greece, a. a. O. (Fn. 2), S. 54.

²² Refugee Support Aegean/PRO ASYL, Structural Failure, Why Greece's reception system failed, Juni 2019, S. 12 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/2kvlnxt>.

²³ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.5.2019, a. a. O. (Fn. 11), 2. Leitsatz.

menschenwürdiges Leben in Griechenland führen.²⁴ Dass auch die Situation nach Anerkennung bei der Bewertung der Dublin-Rückführung berücksichtigt werden muss, wurde vom EuGH in *Jawo* festgestellt.²⁵

Darüber hinaus ist aufgrund der griechischen Ablehnung seines Asylantrags als »unzulässig« bei Rückführung nach Griechenland von einer Abschiebung des Betroffenen in die Türkei auszugehen. Zwar hat er selbstständig einen Widerspruch gegen diese Unzulässigkeitsentscheidung eingelegt, doch werden diese zum ganz überwiegenden Teil abgelehnt: 2017 wurden 98,2 % der Ablehnungen als »unzulässig« der Asylbehörde im Widerspruchsverfahren bestätigt und dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2018 fort.²⁶ Dabei wird auf veraltete Informationen zur Lage in der Türkei zurückgegriffen und es werden immer wieder die gleichen Textbausteine verwendet.²⁷

Auch das Scheitern eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung der Berufungskommission wäre überwiegend wahrscheinlich, denn das höchste griechische Verwaltungsgericht (*Council of State*) hat in einem Präzedenzfall bezüglich zweier allein reisender syrischer Asylantragsteller 2017 entschieden, dass die Türkei für sie ein »sicherer Drittstaat« sei.²⁸ Das Urteil ist umstritten, selbst der Vizepräsident des Gerichts kritisierte die unzureichende Sachverhaltsaufklärung – alle berücksichtigten Quellen waren von Mitte 2016 und es wurde primär auf Basis von Zusicherungen der türkischen Seite entschieden, anstatt auf Basis unabhängiger Berichte. Besonders brisant: Die Frage, ob dem EuGH offene Rechtsfragen bezüglich der Anwendung des in der VerfahrensRL vorgesehenen Konzepts des »sicheren Drittstaats« vorgelegt werden sollten – wie zur Frage, ob eine uneingeschränkte Ratifizierung der GFK im Drittstaat notwendig ist – wurde mit 13 zu 12 Stimmen abgelehnt. Dieses knappe Abstimmungsergebnis spricht deutlich gegen einen sogenannten *acte clair*.²⁹ Nur bei einem solchen, wenn offenkundig ist, wie Unionsrecht richtig anzuwenden ist, sind

letztinstanzliche Gerichte von ihrer Vorlagepflicht zum EuGH befreit.³⁰

Die zu erwartende Ablehnung des Rechtsbehelfs wurde bereits vom VG München als systematisches Problem erkannt und muss folglich von Deutschland berücksichtigt werden: Aufgrund der drohenden Kettenabschiebung von Deutschland über Griechenland in die Türkei (und wie gleich aufgezeigt wird, auch nach Syrien) besteht die konkrete Gefahr einer Art. 3 EMRK- bzw. Art. 4 GRC-Verletzung.

In der Türkei droht dem Betroffenen eine Situation, die Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC verletzen würde.³¹ Zunächst sei hierzu gesagt, dass es aufgrund der schwierigen Menschenrechtssituation nur eingeschränkt Informationen zur Lage von syrischen Geflüchteten in der Türkei gibt. So wird etwa der AIDA-Bericht zur Türkei mittlerweile nicht mehr von einer türkischen Organisation verfasst, sondern vom Europäischen Flüchtlingsrat ECRE.³² Für NGOs, Anwält*innen und UNHCR ist der Zugang zu aus Griechenland Abgeschobenen kaum möglich.³³ Soweit bekannt, kommen Personen, die aus Griechenland zurückgeführt wurden, zunächst in *de-facto*-Haftzentren, in denen die Zustände sehr schlecht sind.³⁴ Auch außerhalb von Haftzentren herrscht für Syrer*innen in der Türkei mittlerweile ein düsteres Bild. Zweifellos hat die Türkei bei der Aufnahme von rund 3,6 Millionen Menschen aus Syrien grundsätzlich viel geleistet – doch die Stimmung ist gekippt, Staatspräsident Erdogan betont immer wieder, dass sie bald zurückkehren werden.³⁵

Zudem war und ist die rechtliche Situation von syrischen Schutzsuchenden in der Türkei immer schwach gewesen, was damit anfängt, dass sie nur einen »temporären Schutz« und keine Flüchtlingsanerkennung bekommen. Um überhaupt von staatlichen Leistungen profitieren zu können, müssen sie sich registrieren. Doch seit 2017 ha-

tin Masouridou hat auch kein anderes griechisches Gericht diese Frage dem EuGH vorgelegt, a. a. O. (Fn. 27), Rn. 19 ff.

³⁰ Ausführlich zur Vorlagepflicht und zum Vorlagerecht, Ralf Kanitz, *Asylmagazin* 7–8/2017, S. 268 ff.

³¹ So auch schon 2016 Eikenberg und Keßler, a. a. O. (Fn. 9).

³² In dem Bericht wird auf den eingeschränkten Zugang zu Informationen wie folgt hingewiesen: »Access to official information on the situation of persons under international or temporary protection in Turkey remains limited to date«, AIDA, Turkey, a. a. O. (Fn. 9), S. 2.

³³ Vgl. UNHCR, Response to query related to UNHCR's observations of Syrians readmitted to Turkey, 23.12.2016, veröffentlicht von Statewatch, abrufbar unter: <https://bit.ly/2jjDWl0>.

³⁴ Tunaboylu/Alps, The EU Turkey Deal: What happens to people who return to Turkey?, *Forced Migration Review* 02/2017, S. 86, abrufbar unter: <https://bit.ly/2xweMWh>; Ulusoy/Battjes, Situation of Readmitted Migrants and Refugees from Greece to Turkey under the EU-Turkey Statement, 2017, S. 28 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/2xaf7vm>; Council of Europe, Report of the fact-finding mission to Turkey by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, 30 May–4 June 2016, Information Documents SG/Inf(2016)29, S. 28, abrufbar unter <https://bit.ly/2qdk60A>.

³⁵ NOAS, Seeking Asylum in Turkey, December 2018 Update, S. 31, abrufbar unter: <https://bit.ly/2UgmJNs>.

²⁴ PRO ASYL/Refugee Support Aegean, Update: Lebensbedingungen internationaler Schutzberechtigter in Griechenland, August 2018, S. 4 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/2AKWTW7>.

²⁵ EuGH, *Jawo*, a. a. O. (Fn. 10), Rn. 98.

²⁶ AIDA, Greece, a. a. O. (Fn. 2), S. 105.

²⁷ Masouridou/Kyprioti, The EU-Turkey Statement and the Greek Hotspots, 2018, S. 25 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/2Zyki6r>; Für ein aktuelles Beispiel siehe Masouridou, Legal Opinion on the case law of the Greek Appeals Committees and Administrative Courts with regard to the application of the »safe third country« concept, 31.7.2019, Rn. 10 ff., abrufbar unter: <https://bit.ly/2JlwMJr>.

²⁸ Greek Council of State, Az. 2347/2017 u. 2348/2017, Entscheidungen vom 22.9.2017; Zusammenfassung von AIDA abrufbar unter: <https://bit.ly/2y2tIND>; für aktuelle Beispiele siehe Masouridou, a. a. O. (Fn. 27), Rn. 13 ff.

²⁹ Masouridou/Kyprioti, a. a. O. (Fn. 27), S. 28 f.; Group of Lawyers for the Human Rights of Refugees and Migrants, *Jura novit curiae?*, 2017, abrufbar unter: <https://bit.ly/2ZgiLCW>; Bünger/Nestler, From first reception center to pre-removal facilities – Supreme Administrative court of Greece decides that Turkey is a safe third country, *JuWiss* vom 13.12.2017, abrufbar unter: <https://bit.ly/>; Laut der Rechtsanwält-

ben einige Provinzen, darunter Istanbul sowie grenznahe Provinzen, aufgehört, syrische Schutzsuchende zu registrieren.³⁶ Einen Anspruch auf staatliche Unterbringung gibt es nicht und die bereits unzureichenden Kapazitäten wurden weiter eingeschränkt, indem mehrere Flüchtlingslager geschlossen wurden.³⁷ Die Hürden zu einem regulären Arbeitsmarktzugang sind so hoch, dass die große Mehrheit der Geflüchteten im informellen Sektor arbeitet – was zu viel zu geringen Löhnen, unsicheren Arbeitsbedingungen und Abhängigkeit von Arbeitgebenden führt.³⁸ Insgesamt sind die voraussehbaren Lebensumstände bei Abschiebung so schlecht, dass sie die Schwelle einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC erreichen.

Zudem besteht ein signifikantes Risiko einer weiteren Abschiebung nach Syrien. In dem Beschluss hat das VG München basierend auf dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14. Juni 2019 die vom Betroffenen geltend gemachte Gefahr der Kettenabschiebung nach Syrien als nicht begründet angesehen.³⁹ Seit der VG-Entscheidung gab es allerdings Entwicklungen, die auch die Beurteilung der Gefahr einer Kettenabschiebung von der Türkei nach Syrien im Hauptsacheverfahren beeinflussen dürften.

Am 23. Juli 2019 kündigte der Gouverneur von Istanbul an, dass syrischen Geflüchteten, die nicht in Istanbul registriert sind oder keine gültigen Papiere haben, bis zum 20. August 2019 eine Frist gesetzt sei, die Stadt zu verlassen und in die Region zurückzukehren, in der sie registriert wurden – ansonsten würden sie entweder dorthin oder, wenn sie »keine gültigen Aufenthaltspapiere« haben, nach Syrien abgeschoben werden.⁴⁰ Die Frist wurde dann bis zum 30. Oktober 2019 verlängert.⁴¹ Laut übereinstimmenden Medienberichten fanden solche Abschiebungen im Juli und August tatsächlich statt, was auch von der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch durch eigene Recherchen bestätigt wurde.⁴² Die Anzahl der Abschiebungen in die syrische Kriegsregion Idlib wird von mehreren Hunderten Personen bis zu über Tausend geschätzt.⁴³ Eine neue Dynamik hat sich zudem durch den

Einmarsch der Türkei in Nordsyrien ergeben: Die Besetzung von Gebieten in Nordsyrien hat nach Aussagen des türkischen Präsidenten Erdoğan unter anderem zum Ziel, dass dort in einer »Schutzzone« Millionen syrischer Flüchtlinge (zwangs-)angesiedelt werden sollen.⁴⁴

Schließlich bietet der »temporäre Schutz« eben keinen dauerhaften Schutz und kann jederzeit durch eine Entscheidung des zuständigen Ministeriums außer Kraft gesetzt werden.⁴⁵ Es besteht folglich eine reale Gefahr einer Kettenabschiebung nach Syrien – welche unzweifelhaft eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRC aufgrund des weiterhin herrschenden bewaffneten Konflikts und der willkürlichen Verfolgung durch das Assad-Regime sowie von erstarkenden IS-Milizen darstellen würde.⁴⁶

IV. Fazit

Der im Eilverfahren ergangene Beschluss vom VG München ist ein erster interessanter Einblick in den Umgang deutscher Gerichte mit der Situation syrischer Schutzsuchender, die von der EU-Türkei-Erklärung betroffen sind und so eine Abschiebung zurück in die Türkei und darüber hinaus nach Syrien fürchten. Zudem zeigt der genaue Blick, dass einige europarechtliche Fragen bei Weitem nicht eindeutig geklärt sind. Zwar kann sich die Argumentation des VG München im Hauptsacheverfahren noch ändern – doch auch die Lage syrischer Geflüchteter in der Türkei ist extrem volatil, was berücksichtigt werden muss. Der Beschluss ist ein erstes Signal, dass die rechtliche Problematik der EU-Türkei Erklärung von deutschen Gerichten erkannt und kritisch geprüft wird.

³⁶ AIDA, Turkey, a. a. O. (Fn. 9), S. 118; NOAS, a. a. O. (Fn. 35), S. 25.

³⁷ AIDA, Turkey, a. a. O. (Fn. 9), S. 130 f.; Höhler, Türkei schließt Lager für syrische Flüchtlinge, Frankfurter Rundschau vom 5.6.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2MDlelB>.

³⁸ AIDA, Turkey, a. a. O. (Fn. 9), 133 ff.; International Crisis Group, Turkey's Syrian Refugees: Defusing Metropolitan Tensions, 29.01.2018, S. 15, abrufbar unter: <https://bit.ly/2Baql1pr>.

³⁹ VG München, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 55.

⁴⁰ Istanbul will syrische Flüchtlinge ohne gültige Papiere abschieben, Die Welt vom 23.7.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2OHvgow>.

⁴¹ Istanbul: Abschiebefrist für unregistrierte Syrer verlängert, MDR vom 19.8.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2VHanex>.

⁴² Human Rights Watch, Turkey Forcibly Returning Syrians to Danger, Authorities Detain, Coerce Syrians to Sign »Voluntary Return« Forms, 26.07.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2YaBuDe>.

⁴³ Syrian Observatory for Human Rights, The Syrian Observatory calls on the Turkish President Recep Tayyip Erdogan to intervene quickly to stop the deportation of Syrians who oppose the Syrian regime and

the jihadi groups, 17.07.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/35uOxQ2>; Soyly, Turkey deports hundreds of Syrian refugees to war-torn Idlib province, Middle East Eye vom 22.07.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/32H09xP>.

⁴⁴ Krüger, Trump zur türkischen Offensive: »Eine schlechte Idee«, SZ vom 9.10.2019, abrufbar unter: <https://bit.ly/2IN3MKf>; Toksabay, Erdogan says 2 million-3 million Syrian refugees can be resettled in »safe zone«, Reuters vom 18.9.2019, abrufbar unter: <https://reut.rs/35rIJXD>.

⁴⁵ AIDA, Turkey, a. a. O. (Fn. 9), S. 111 f.

⁴⁶ Siehe z. B. EGMR, Urteil vom 10.10.2019 – 34016/18, O. D. gegen Bulgarien – asyl.net: M27733, siehe Zusammenfassung in diesem Heft auf S. 361, Rn. 48 ff.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.